



## IV Ordnung der Sparte Casting

Gemäß § 20, Abs. 3 der Satzung des Betriebssportverband Hamburg e. V. (BSV) wird folgende Bestimmung erlassen:

### § 1 Allgemeines

- 1 Innerhalb des BSV Hamburg werden sämtliche Wettkämpfe nach diesen Regeln ausgetragen. Geänderte Bestimmungen können nur für die nächste Saison in Kraft treten.
- 2 Die Saison ist dem Kalenderjahr gleichzusetzen.
- 3 Die Leitung und Beaufsichtigung von Wettkämpfen erfolgen durch Mitglieder des Spielausschusses oder durch von diesen dazu beauftragten Personen.
- 4 Jede teilnehmende BSG stellt einen Schiedsrichter, der eine Stunde vor Turnierbeginn zur Verfügung stehen muss. Er kann von anderen Mitgliedern ihrer BSG jederzeit ersetzt werden.
- 5 Organ des Spielausschusses ist das Mitteilungsblatt des BSV Hamburg.
- 6 Der Spielausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Der Obmann wird nach Stimmenmehrheit gewählt.
- 7 Die Veranstaltungen bestehen aus:  
Werferturnieren inkl. Praxisbezogene Übungen
- 8 Die Wettkampftermine werden vom Spielausschuss festgelegt, von den Spartenleitern auf der jährlichen Versammlung genehmigt und dann im Mitteilungsblatt des BSV veröffentlicht.

### § 2 Berechtigung

- 1 Teilnahmeberechtigt sind nur solche Werfer (-innen) die einen gültigen Spielerpass besitzen.
- 2 Pässe werden auf Antrag vom Spielausschuss unter Berücksichtigung der Ordnung für die Spielberechtigung im BSV Hamburg in der jeweils gültigen Fassung ausgestellt.

### § 3 Veranstaltungen

- 1 Die Wettkämpfe werden unterteilt in
  - a) Zielwerfen
  - b) Weitwerfen



- 2 Die Wettkampfstätte wird den örtlichen Gegebenheiten – ohne Beachtung der Windrichtung – entsprechend hergerichtet. Entscheidungen über Streitfragen werden an Ort und Stelle durch die Mitglieder des Spielausschusses oder deren Beauftragte gefällt.
- 3 Der Gebrauch verschiedener Ruten – auch für eine Disziplin – ist erlaubt.
- 4 Geworfen wird mit handelsüblichen Hochseeangel- bzw. Brandungsangelgeschirr.
- 5 Die Wurfgewichte haben ein Gewicht von ca. 100g und werden vom Veranstalter gestellt.
- 6 Für die Wettbewerbe Überkopf- und Unterhandweitwurf werden Begrenzungen von max. 4,50m Rutenlängen vorgeschrieben.
- 7 Jede Disziplin muss innerhalb von zehn Minuten beendet sein.
- 8 Die erreichte Meterzahl wird addiert und den einzelnen Werfer (-innen) gutgeschrieben.

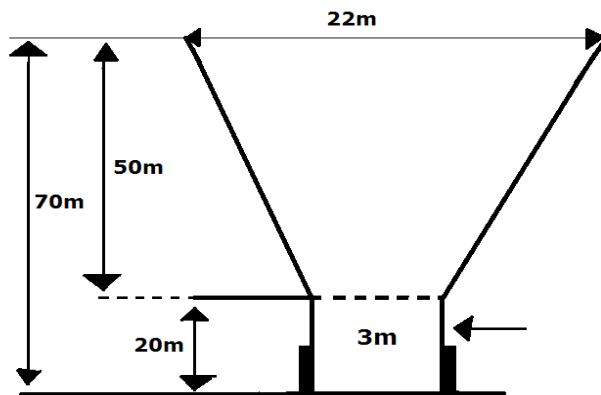
#### § 4 Zielwerfen

- 1 Fünf Würfe auf ein Ziel von 1,50 m Durchmesser aus 15 Meter Entfernung. Jeder Treffer entspricht 4,0m.
- 2 Fünf Würfe auf ein Ziel von 4m Durchmesser aus 40,00m Entfernung. Jeder Treffer entspricht 4,00m.
- 3 Berührt das Wurfgewicht den Boden zwischen Startlinie und Ziel, gilt der Wurf als ausgeführt und wird mit Null (0) gewertet.
- 4 Wird beim Werfen die Startlinie überschritten, wird der Wurf ebenfalls mit Null (0) gewertet.

#### § 5 Weitwerfen

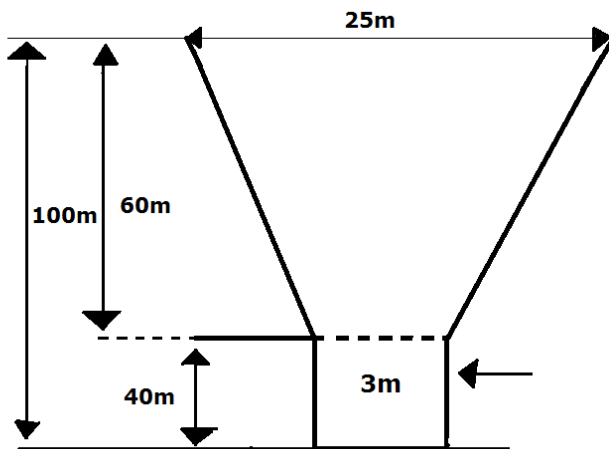
- 1 Unterhandweitwurf

Ziel ist der Sektor gemäß der untenstehenden Grafik. Das Aufladen des Wurfgewichts hinter der Grundlinie ist erlaubt. Gewertet wird von drei Würfen der weiteste. Der Wurf ist gültig, wenn das Wurfgewicht innerhalb des Sektors aufschlägt. Gemessen wird bis zum Wurfgewicht, gleichgültig ob es innerhalb oder außerhalb des Sektors leigengeblieben ist.



## 2 Überkopfweitwurf

Ziel ist der Sektor gemäß untenstehender Grafik. Gewertet wird von drei Wüfren der weiteste. Der Wurf ist gültig, wenn das Wurfgewicht Innerhalb des Sektors aufschlägt. Gemessen wird bis zum Wurfgewicht, gleichgültig ob es innerhalb oder außerhalb des Sektors liegengeblieben ist.



## § 6 Gerichtsbarkeit

- 1 Der Spieiausschuss entscheidet über Einsprüche und Proteste; diese müssen binnen 72 Stunden nach Wettkampfungende auf der Verbandsgeschäftsstelle eingegangen sein.
- 2 Gegen die Entscheidung des Spieiausschusses ist die Berufung binnen sieben Tagen beim Berufungsausschuss nur möglich, wenn die getroffene Entscheidung gegen die Bestimmung dieser Ordnung verstößt.
- 3 Die Entscheidung des Berufungsausschusses ist endgültig.



## § 7 Gebühren

- 1 Die Gebühren für einen Protest/Einspruch oder eine Berufung sind vom BSV einheitlich für alle Sparten in der Gebührenordnung für Proteste und Berufungen festgelegt.
- 2 Bei teilweisem Erfolg eines Protestes oder einer Berufung entscheidet der SpA bzw. der Berufungsausschuss über die Kosten nach freiem Ermessen.
- 3 Mit Einreichung des Einspruches/Protestes oder der Berufung muss die Gebühr auf ein Konto des BSV Hamburg überwiesen werden oder auf der Geschäftsstelle des BSV Hamburg eingezahlt sein.
- 4 Liegt die Gebühr bis zur Verhandlungseröffnung nicht vor, wird der Einspruch, der Protest oder die Berufung nicht verhandelt und gilt als nicht eingelegt.

Das Präsidium hat dieser Ordnung am 11.12.1995 nach § 20 (3) der Satzung zugestimmt.

### **Spielausschuss Casting**